



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

134. Rescript der Regierungscanzlei vom 7. Sept. 1668 wegen der Wiederverheirathung der Wittwe Lesmann zu Brakelsiek.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

hiernächst dasselbe Weblein sich solcher Meherstatt erfreuen und dazu gestattet werden möge. Zu Urkund haben wir unser gräfliches Secret unten aufs Spacium dieses wissentlich drucken lassen.

Geben zu Detmold den — —

N^o 134.

Ehrenhafter zc.

Wir haben aus einem an uns abgelassenen Berichtschreiben ersehen, welchergestalt Simon Lesmanns Wittib zu Brakelsiel sich an Bartold Kuckuck aus Sommerfell zu verheirathen, und das mit ihren seligen Mann gefreites meherstättische Gut demselben zuzubringen, die Kinder erster Ehe aber ins künftig mit einem Gewissen abzufinden Vorhabens seyn sollte.

Nun zwar diesen Leuten zu vergönnen, daß sie bei der Kinder Minderjährigkeit den Hof bewohnen, wan aber dieselbige ihre mannbare Jahre werden erreicht haben, alsdann wird von ihnen derjenige, welchem der Hof gebüret, gleich in übrigen Aemtern der Grafschaft Lippe solches in Observanz und Gebrauch ist, zu des Guts Meherei admittirt und müssen auf solchen Fall die Alten mit einer erträglichen Leibzucht sich begnügen lassen.

Ihr habt euch hiernach zu achten, und bleiben euch zu freundlicher Bezeugung erbiethig.

Geben Detmold den 7. Sept. 1668.

Gräfl. Lipp. Canzler und Rätthe daselbst.

N^o 135.

Extractus

Unterdienstliches Memoriales und Bitte weil. Curt Christoph Schellings zu Elbrinzen hinterlassenen Kindes nächste Angehörige *ca Viduam* Schelling daselbst.

Es sind ohngefähr 2 Jahre, daß unser Bruder Curt Christoph auf Schellings Hofe zu Elbrinzen gemehert und mit seiner Frauen eine Tochter erzeuget, welche Tochter nach ihres Vaters Absterben zwar die rechte Anerbin zum Hofe, beim Aunte Schwalenberg auch nicht anders dafür gehalten werden kann, dennoch aber intendiret ihre Mutter bei vorhabender anderwärtiger Verheirathung diesen Kindern den Hof außer Händen zu spielen und ihren künftigen Kindern verschreiben zu lassen, welches wir als nächste Angehörige nicht zugeben können, nachdem mal unser seel. Bruder einmal den Hof angetreten gehabt und in den kurzen Jahren aus dem verdorbenen Stande in ziemlich esse gebracht, folglich vor sich und sein Kind ein jus daran erhalten, um so mehr, da er ohne seine propere Mittel den